

Statuten
des Vereines
„Wir für Mauerbach“

Aktionsgemeinschaft zur Wahrung der Interessen der Bevölkerung

§ 17 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über den Abwickler zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und unter strenger Befolgung des Absatzes 4 unten Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Der letzte Parteivorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der derselben Frist in einem Amtlichen Blatt zu verlautbaren. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an eine vergleichbare Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der BAO verfolgt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und die zumindest eine der gemeinnützigen Zwecke des § 2 dieser Statuten in geltender Fassung bezweckt.